

708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**Bericht
des Justizausschusses**

über die Regierungsvorlage (670 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Bisher war es nicht möglich, österreichische Unterhaltstitel in Jugoslawien und jugoslawische Unterhaltstitel in Österreich zu vollstrecken.

Das vorliegende Abkommen ist von der Absicht geleitet, den Unterhaltsberechtigten beider Staaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

Der Artikel 1 umgrenzt die Titel, die unter das Abkommen fallen, und zählt weiters die Voraussetzungen auf, denen die Entscheidung genügen muß.

Der Artikel 2 führt das Erfordernis der Zuständigkeit der Behörde des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, aus.

Artikel 3 enthält den üblichen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der jedoch für bestimmte Fälle ausgeschlossen wird.

Artikel 4 stellt klar, daß Entscheidungen, durch die die Unterhaltspflicht abgeändert wird, unter Artikel 1 Abs. 1 fallen.

Artikel 5 stellt die vor Gericht abgeschlossenen Unterhaltsvergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleich. Weiters bezieht er auch vor nicht-gerichtlichen Behörden, die zur Führung vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlicher Geschäfte berufen sind, abgeschlossene Vergleiche ein.

Artikel 6 enthält die üblichen formellen Erfordernisse für die Antragstellung des betreibenden Gläubigers.

Durch Artikel 7 wird dem betreibenden Gläubiger die Zwangsvollstreckung erleichtert.

Artikel 8 enthält die gesetzändernde Bestimmung, daß sich das im Entscheidungsstaat bewilligte Armenrecht auf die Exekution aus diesem Titel im Vollstreckungsstaat erstreckt.

Artikel 9 enthält die Befreiung von einer Sicherstellung anlässlich des Antrages auf Exekutionsbewilligung.

Artikel 10 bestimmt, daß die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates in währungsrechtlichen Fragen die Zulassung ausländischer Wechselkurse ausschließt.

Artikel 11 stellt klar, daß das Verfahren im Vollstreckungsstaat sich nach dessen Recht richtet, soweit nicht die vorhergehenden Artikel etwas anderes bestimmen.

Artikel 12 enthält die Klarstellung, daß die Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Abkommens ohne Bedeutung ist.

Artikel 13 legt den beiden Vertragschließenden Staaten die Verpflichtung auf, Überweisungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen den Vorrang zu gewähren.

Die Artikel 14 bis 16 enthalten außer den üblichen Schlußbestimmungen noch die Klarstellung, daß sich das Abkommen auf vor dem Inkrafttreten ergangene Versäumungsentscheidungen nicht erstreckt.

Das Abkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln (670 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1962

Dr. Migsch
Berichterstatler

Dr. Hofeneder
Obmann